OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602676/5/KH/JW

Datum:
Linz, 17. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der R L, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. A G, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 16. August 2018, GZ: VStV/918300067992/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2018

zu Recht:

I. Betreffend den Schuldspruch wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das behördliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 63 km/h beträgt. Betreffend die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 25 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat gegenüber R L (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) nachstehendes Straferkenntnis vom 16. August 2018, GZ: VStV/918300067992/2018, erlassen:

„Datum/Zeit: 17.08.2017, 10:07 Uhr
Ort: Weißkirchen an der Traun, A 25 Str.km 6,9,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h und 64 km/h überschritten.
Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€315,00	5 Tage 6 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:

€ 31,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt
(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... € 346,50.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, in welcher sie insbesondere vorbrachte, dass die Höhe der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit bzw. das Messergebnis an sich angezweifelt werden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Bei der am 5. Dezember 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung waren die Bf und ihr Rechtsvertreter, der verkehrstechnische Amtssachverständige sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 17. August 2017 um 10:07 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf der A 25 in Weißkirchen an der Traun, bei Str.km 6,9. Sie hat die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 63 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2018.

2. Die Feststellungen zur Höhe der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit gründen auf der schlüssigen fachlichen Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, welcher die Videoaufnahme, welche von der Polizei vom Vorfall angefertigt wurde, zuvor ausgewertet hatte. Dabei hatte die Nachmessung des gegenständlichen Polizeivideos unter Zugrundelegung der Messbilder der vorliegenden Anzeige eine Nettogeschwindigkeit der Bf von 193 km/h. Im Hinblick auf die gültige Eichung des Messsystems und der Tatsache, dass es sich bei dem gemessenen Fahrzeug eindeutig um jenes von der Bf gelenkte handelte, ist der Bf somit ein tatsächlich gefahrener Geschwindigkeitswert von 193 km/h vorzuhalten.

3. Der Eichschein des bei der gegenständlichen Geschwindigkeitsmessung verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes ist im behördlichen Verfahrensakt (ON 26) enthalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 20 Abs. 2 StVO:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit

erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 2e StVO:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist festzuhalten, dass die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellte Höhe der zur Tatzeit am Tatort von der Bf gefahrenen Geschwindigkeit eindeutig festgestellt wurde und von der Bf in der Folge auch nicht bestritten wurde. Somit ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf hat keine Argumente ins Treffen geführt, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten ihrerseits aufkommen hätten lassen. Folglich ist festzuhalten, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und

Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO beträgt der Strafrahmen 150 Euro bis 2.180 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde hat in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses die Höhe der erfolgten Geschwindigkeitsüberschreitung als straferschwerend gewertet. Damit hat sie gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Somit ist dieser Erschwerungsgrund nicht zu berücksichtigen.

Da das Ermittlungsverfahren weiters ergeben hat, dass die tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitung nicht 64 km/h, sondern „nur“ 63 km/h beträgt und andererseits der von der belangten Behörde berücksichtigte Erschwerungsgrund der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung entfällt, war die verhängten Geldstrafe auf 250 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf 84 Stunden herabzusetzen. (vgl. VwGH 19.02.2018, Ra 2018/07/0332; 24.04.2008, 2007/07/0076).

2.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG verringert sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren auf 25 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing